Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Gesamte Rechtsvorschrift für Standortabsicherungsgesetz 2025, Fassung vom 16.06.2026	**Gesamte Rechtsvorschrift für Standortabsicherungsgesetz 2025, Fassung vom 16.06.2026**
Langtitel	**Langtitel**
Bundesgesetz über die befristete Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel für die Jahre 2025 *und* 202*6* (Standortabsicherungsgesetz 2025 – SAG 2025) StF: BGBl. I Nr. 67/2025 (NR: GP XXVIII IA 460/A AB 220 S. 44. BR: 11692 AB 11710 S. 982.)	Bundesgesetz über die befristete Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel für die Jahre 2025 *bis* 202*9* (Standortabsicherungsgesetz 2025 – SAG 2025) StF: BGBl. I Nr. 67/2025 (NR: GP XXVIII IA 460/A AB 220 S. 44. BR: 11692 AB 11710 S. 982.)
Präambel/Promulgationsklausel	**Präambel/Promulgationsklausel**
Der Nationalrat hat beschlossen:	Der Nationalrat hat beschlossen:
Text	**Text**
Ziel	**Ziel**
§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Verringerung der Belastung von Unternehmen, die in den Kalenderjahren 2025 *und 2026* von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO_2-Kosten) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen ausgesetzt sind.	**§ 1.** Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Verringerung der Belastung von Unternehmen, die in den Kalenderjahren 2025 *bis 2029* von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO_2-Kosten) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen ausgesetzt sind.
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
§ 2. (1) Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck	**§ 2.** (1) Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. „Anlage“ eine ortsfeste, technische Einheit, in der Produkte hergestellt werden, die unter einen der in **Anhang 1** genannten Sektoren oder Teilsektoren fallen;	1. „Anlage“ eine ortsfeste, technische Einheit, in der Produkte hergestellt werden, die unter einen der in **Anhang 1** genannten Sektoren oder Teilsektoren fallen;
2. „Emissionszertifikat“ das Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent gemäß dem Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011, in der jeweils geltenden Fassung, berechtigt;	2. „Emissionszertifikat“ das Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent gemäß dem Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011, in der jeweils geltenden Fassung, berechtigt;
3. „indirekte CO_2-Kosten“ die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehenden Kosten;	3. „indirekte CO_2-Kosten“ die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehenden Kosten;
4. „NACE-Code“ die numerische Bezeichnung einer Tätigkeit gemäß der europäischen statistischen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten;	4. „NACE-Code“ die numerische Bezeichnung einer Tätigkeit gemäß der europäischen statistischen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten;
5. „EUA-Terminpreis“ (in Euro) den einfachen Durchschnitt der täglichen Einjahres-Terminpreise (Schlussangebotspreise) für Emissionszertifikate für Lieferung im Dezember des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, die zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember des *Jahres vor dem Jahr der Förderungsgewährung* an der European Energy Exchange („Leipziger Strombörse EEX“) festgestellt wurden;	5. „EUA-Terminpreis“ (in Euro) den einfachen Durchschnitt der täglichen Einjahres-Terminpreise (Schlussangebotspreise) für Emissionszertifikate für Lieferung im Dezember des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, die zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember des *Abrechnungsjahres* an der European Energy Exchange („Leipziger Strombörse EEX“) festgestellt wurden;
6. „CO_2-Emissionsfaktor“ (in tCO_2/MWh) den, *gemäß der Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020 S. 5, zuzüglich der Ergänzung, ABl. Nr. C 528 vom 30.12.2021, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung. (nachfolgend „Leitlinien“ genannt) für die Zone Österreich, Deutschland und Luxemburg festgelegten maximalen CO_2-Emissionsfaktor in Höhe von 0,72 tCO_2/MWh*;“	6. „CO_2-Emissionsfaktor“ (in tCO_2/MWh) den *gewichteten Durchschnitt der CO2-Intensität von aus fossilen Brennstoffen in verschiedenen geografischen Gebieten erzeugtem Strom. Gemäß der Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020 S. 5, in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „Leitlinien“ genannt), beträgt dieser für die Zone Österreich für das Jahr 2025 0,72 tCO_2/MWh, für das Jahr 2026 0,642 tCO_2/MWh und wird für die Jahre 2027 bis 2029 in **Anhang 3** festgelegt*;“
7. „tatsächliche Produktionsleistung“ (in Tonnen pro Jahr) die nachträglich im Jahr t+1 bestimmte tatsächliche Produktionsleistung der Anlage im Jahr t;	7. „tatsächliche Produktionsleistung“ (in Tonnen pro Jahr) die nachträglich im Jahr t+1 bestimmte tatsächliche Produktionsleistung der Anlage im Jahr t;
8. „tatsächlicher Stromverbrauch“ (in MWh) den nachträglich im Jahr t+1 bestimmten tatsächlichen Stromverbrauch der Anlage (einschließlich des Stromverbrauchs für die Produktion ausgelagerter förderfähiger Produkte) im Jahr t;	8. „tatsächlicher Stromverbrauch“ (in MWh) den nachträglich im Jahr t+1 bestimmten tatsächlichen Stromverbrauch der Anlage (einschließlich des Stromverbrauchs für die Produktion ausgelagerter förderfähiger Produkte) im Jahr t;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
9. „Stromverbrauchseffizienzbenchmark“ (in MWh/Tonne Produktionsleistung) den produktspezifischen Stromverbrauch pro Tonne Produktionsleistung bei Einsatz der stromverbrauchseffizientesten Produktionsmethoden für das jeweilige Produkt gemäß den Leitlinien;	9. „Stromverbrauchseffizienzbenchmark“ (in MWh/Tonne Produktionsleistung) den produktspezifischen Stromverbrauch pro Tonne Produktionsleistung bei Einsatz der stromverbrauchseffizientesten Produktionsmethoden für das jeweilige Produkt gemäß den Leitlinien;
10. „Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark“ ein Anteil von 80% des tatsächlichen Stromverbrauchs, der im Wege eines Beschlusses der Kommission zusammen mit den Stromverbrauchseffizienzbenchmarks festgelegt wird. Er entspricht der durchschnittlichen Reduzierungsanstrengung, welche durch die Anwendung der Stromverbrauchseffizienzbenchmarks auferlegt wird (Benchmark Stromverbrauch/Ex-ante-Stromverbrauch). Er findet bei allen Produkten Anwendung, die unter die beihilfefähigen Sektoren fallen, für die aber keine Stromverbrauchseffizienzbenchmark festgelegt ist. Der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark wird (ab dem Jahr 2022) nach der in Anhang II der Leitlinien unter „Aktualisierte Effizienzbenchmarks für bestimmte in Anhang I aufgeführte Produkte“ festgelegten Formel jährlich um 1,09% gesenkt.	10. „Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark“ ein Anteil von 80% des tatsächlichen Stromverbrauchs, der im Wege eines Beschlusses der Kommission zusammen mit den Stromverbrauchseffizienzbenchmarks festgelegt wird. Er entspricht der durchschnittlichen Reduzierungsanstrengung, welche durch die Anwendung der Stromverbrauchseffizienzbenchmarks auferlegt wird (Benchmark Stromverbrauch/Ex-ante-Stromverbrauch). Er findet bei allen Produkten Anwendung, die unter die beihilfefähigen Sektoren fallen, für die aber keine Stromverbrauchseffizienzbenchmark festgelegt ist. Der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark wird (ab dem Jahr 2022) nach der in Anhang II der Leitlinien unter „Aktualisierte Effizienzbenchmarks für bestimmte in Anhang I aufgeführte Produkte“ festgelegten Formel jährlich um 1,09% gesenkt;
	11. „Abrechnungsjahr“ das Kalenderjahr in den Jahren 2025 bis 2029, für das die Förderung gewährt wird;
	12. „Auszahlungsjahr“ das Kalenderjahr, das auf das Abrechnungsjahr folgt.
(2) Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen des § 3 EZG 2011 sinngemäß anzuwenden.	(2) Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen des § 3 EZG 2011 sinngemäß anzuwenden.
	(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
Förderungsgegenstand; Art und Höhe	**Förderungsgegenstand; Art und Höhe**
§ 3. (1) Zur Erreichung des Ziels dieses Bundesgesetzes wird ein Ausgleich der indirekten CO_2-Kosten von ansuchenden Unternehmen gefördert.	**§ 3.** (1) Zur Erreichung des Ziels dieses Bundesgesetzes wird ein Ausgleich der indirekten CO_2-Kosten von ansuchenden Unternehmen gefördert.
(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von direkten Zuschüssen. Die Förderung umfasst einen Ausgleich der indirekten CO_2-Kosten für die Kalenderjahre 2025*und 2026*. Sie beträgt 75% der tatsächlich anfallenden indirekten CO_2-Kosten.	(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von direkten Zuschüssen. Die Förderung umfasst einen Ausgleich der indirekten CO_2-Kosten für die Kalenderjahre 2025 *bis 2029*. Sie beträgt 75% der tatsächlich anfallenden indirekten CO_2-Kosten.
(3) Die Höhe der Förderung eines ansuchenden Unternehmens ist für jedes Kalenderjahr anhand der Formeln in **Anhang 2** zu berechnen.	(3) Die Höhe der Förderung eines ansuchenden Unternehmens ist für jedes Kalenderjahr anhand der Formeln in **Anhang 2** zu berechnen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(4) Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Budgetmittel im jeweiligen Auszahlungsjahr. Soweit nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Förderungen auszahlen zu können, werden sämtliche Förderungen quotal gekürzt.
	(5) Die Kumulierung einer Beihilfe mit einer Beihilfe aus dem Industriestrompreisgesetz (ISPG), BGBl. I Nr. XX/XXXX, ist nicht zulässig. Sonstige Beihilfen in Bezug auf dieselben beihilfefähigen Kosten, die sich teilweise oder vollständig überschneiden, können mit anderen staatlichen Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen kumuliert oder mit zentral verwalteten EU-Mitteln kombiniert werden, sofern diese Kumulierung nicht dazu führt, dass die Beihilfe die nach den betreffenden Bedingungen anwendbare Beihilfehöchstintensität oder den nach den betreffenden Bedingungen anwendbaren Beihilfehöchstbetrag übersteigt.
	*(6) Leistungen, die ein förderwerbendes Unternehmen aus dem Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz (SPKMG) BGBl. I Nr. XX, für den tatsächlichen Stromverbrauch einer Anlage erhalten hat, sind nach der Berechnung der Höhe der Förderung gemäß **Anhang** 2 in Abzug zu bringen.*
(4) Die Förderung oder sonstige Unterstützung der förderfähigen Kosten durch andere öffentliche Förderungsträger ist bis zu den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen zulässig.	
Förderungswerbende Unternehmen	**Förderungswerbende Unternehmen**
§ 4. (1) Ansuchen auf Förderung nach diesem Bundesgesetz können von Unternehmen gestellt werden, die	**§ 4.** (1) Ansuchen auf Förderung nach diesem Bundesgesetz können von Unternehmen gestellt werden, die
im	*1.* im *Abrechnungsjahr in einer oder mehreren Anlagen Produkte in den in **Anhang 1** genannten Sektoren und Teilsektoren herstellen, oder*
*jeweiligen Kalenderjahr, für das ein Ansuchen eingebracht wird, in einer oder mehreren Anlagen Produkte in den in **Anhang 1** genannten Sektoren oder Teilsektoren herstellen*.	*2. einem Wirtschaftszweig angehören, der nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission ebenfalls förderberechtigt ist*.
(2) Ansuchen können für den Anteil des Jahresstromverbrauchs einer Anlage gestellt werden, der über 1 GWh liegt.	(2) Ansuchen können für den Anteil des Jahresstromverbrauchs einer Anlage gestellt werden, der über 1 GWh liegt.
	(3) Eine Förderung nach diesem Bundesgesetz ist nicht zu gewähren, wenn
	1. es sich beim förderwerbenden Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Punktes 2.2 des Anhangs der Mitteilung über

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. Nr. C 249 vom 31.07.2014 S 1, handelt oder
	2. das förderwerbende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.
	(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Liste der begünstigten Sektoren auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen beihilfenrechtlichen Vorgaben mit Verordnung erweitern.
Abwicklungsstelle; Ansuchen und Fristen	**Abwicklungsstelle; Ansuchen und Fristen**
§ 5. (1) Mit der Abwicklung der Förderung wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) betraut.	**§ 5.** (1) Mit der Abwicklung der Förderung wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) betraut.
(2) Ansuchen auf Förderung des Ausgleichs der indirekten CO_2-Kosten sind	(2) Ansuchen auf Förderung des Ausgleichs der indirekten CO_2-Kosten sind
1. für das Kalenderjahr 2025 binnen sechs Monaten ab beihilfenrechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission (§ 14) und	1. für das Kalenderjahr 2025 binnen sechs Monaten ab beihilfenrechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission (§ 14) *spätestens bis zum 30. September 2026* und
2. *für das Kalenderjahr 2026 zwischen 1. Jänner und 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres*	2. *für die Kalenderjahre 2026, 2027, 2028 und 2029 zwischen 1. Jänner und 30. Juni des Auszahlungsjahres elektronisch*
bei der Abwicklungsstelle einzubringen.	bei der Abwicklungsstelle einzubringen.
Förderungsvoraussetzungen	**Förderungsvoraussetzungen**
§ 6. (1) Die Gewährung einer Förderung nach diesem Bundesgesetz setzt voraus, dass	**§ 6.** (1) Die Gewährung einer Förderung nach diesem Bundesgesetz setzt voraus, dass
1. den Anforderungen der Förderungsrichtlinien (§ 9) entsprochen wird,	1. den Anforderungen der Förderungsrichtlinien (§ 9) entsprochen wird,
2. das förderungswerbende Unternehmen sich dazu verpflichtetein gültiges Energieaudit, das den Vorgaben des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, und zwar	2. das förderungswerbende Unternehmen sich dazu verpflichtet, ein gültiges Energieaudit, das den Vorgaben des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, und zwar
a) entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder	a) entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder
b) im Rahmen eines von einer akkreditierten Stelle zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems gemäß § 42 Abs. 1 Z 2 EEffG	b) im Rahmen eines von einer akkreditierten Stelle zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems gemäß § 42 Abs. 1 Z 2 EEffG

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
und	und
3. das förderungswerbende Unternehmen sich dazu verpflichtet,	3. das förderungswerbende Unternehmen sich dazu verpflichtet,
a) im Energieauditbericht bzw. im Bericht des Managementsystems gemäß Z 2 zumindest jene identifizierten und technisch durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen sowie	a) im Energieauditbericht bzw. im Bericht des Managementsystems gemäß Z 2 zumindest jene identifizierten und technisch durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen sowie
b) sonstige technisch und wirtschaftlich durchführbare Dekarbonisierungsmaßnahmen	b) sonstige technisch und wirtschaftlich durchführbare Dekarbonisierungsmaßnahmen *oder*
	c) Maßnahmen zur Senkung der Kosten des Stromsystems sowie zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität
binnen 60 Monaten ab Förderungsgewährung umzusetzen, deren Investitionskosten eine Amortisationsdauer von fünf Jahren nicht übersteigen, wobei im begründeten Ausnahmefall eine jeweils angemessene Verlängerung der Umsetzungsfrist gewährt werden kann. Zu den Maßnahmen gemäß lit. b zählen insbesondere Maßnahmen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom und Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses. Gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen müssen zum überwiegenden Teil zu nachweisbaren Endenergieeinsparungen gemäß § 62 EEffG führen.	binnen 60 Monaten ab Förderungsgewährung umzusetzen, deren Investitionskosten eine Amortisationsdauer von fünf Jahren nicht übersteigen, wobei im begründeten Ausnahmefall eine jeweils angemessene Verlängerung der Umsetzungsfrist gewährt werden kann. Zu den Maßnahmen gemäß lit. b zählen insbesondere Maßnahmen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom und Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses. Gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen müssen zum überwiegenden Teil zu nachweisbaren Endenergieeinsparungen gemäß § 62 EEffG führen.
(2) Der Investitionsumfang für Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 muss mindestens *80*% des gewährten Förderbetrages entsprechen, wobei mindestens 50% der Investitionssumme für Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a einzusetzen ist. Die gesetzten Maßnahmen und die Effekte der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 sind durch geeignete Nachweise darzulegen.	(2) Der Investitionsumfang für Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 muss mindestens *50*% des gewährten Förderbetrages entsprechen, wobei mindestens 50% der Investitionssumme für Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a einzusetzen ist. Die gesetzten Maßnahmen und die Effekte der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 sind durch geeignete Nachweise darzulegen.
(3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 obliegen dem förderungswerbenden Unternehmen. Sofern im Energieauditbericht bzw. im Bericht des Managementsystems keine Maßnahmen ausgewiesen sind oder mit den ausgewiesenen Maßnahmen der vorgeschriebene Investitionsumfang gemäß Abs. 2 erster Satz nicht erreicht werden kann, ist der Differenzbetrag in Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b so zu investieren, dass insgesamt ein Investitionsumfang in Höhe von *80*% der Fördersumme erreicht wird. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 2 entfällt, sofern im Einzelfall kein Maßnahmenpotential vorhanden ist. Die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 reduzieren sich im Falle nicht ausreichenden Maßnahmenpotentials aliquot um den nicht darstellbaren Investitionsumfang. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom förderungswerbenden	(3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 obliegen dem förderungswerbenden Unternehmen. Sofern im Energieauditbericht bzw. im Bericht des Managementsystems keine Maßnahmen ausgewiesen sind oder mit den ausgewiesenen Maßnahmen der vorgeschriebene Investitionsumfang gemäß Abs. 2 erster Satz nicht erreicht werden kann, ist der Differenzbetrag in Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b *und c* so zu investieren, dass insgesamt ein Investitionsumfang in Höhe von *50*% der Fördersumme erreicht wird. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 2 entfällt, sofern im Einzelfall kein Maßnahmenpotential vorhanden ist. Die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 reduzieren sich im Falle nicht ausreichenden Maßnahmenpotentials aliquot um den nicht darstellbaren Investitionsumfang. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom förderungswerbenden

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Unternehmen beizubringen. Die vom Unternehmen gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen sind von der abwickelnden Stelle an die E-Control zu melden.	Unternehmen beizubringen. Die vom Unternehmen gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen sind von der abwickelnden Stelle an die E-Control zu melden.
	(4) Eine Anrechnung derselben Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 als Maßnahme zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Sinne dieses Bundesgesetzes und als Investitionstätigkeit und -maßnahme gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 ISPG ist ausgeschlossen. Eine anteilige Aufteilung der Investitionssumme solcher Maßnahmen auf mehrere Anlagen ist unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 zulässig.
(4) Eine Förderung nach diesem Bundesgesetz ist nicht zu gewähren, wenn	
1. das förderungswerbende Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Punkt 2.2 des Anhangs der Mitteilung über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1, oder	
2. das förderungswerbende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.	
Förderungsverfahren, Förderungsvertrag	**Förderungsverfahren, Förderungsvertrag**
§ 7. (1) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Förderungsrichtlinien (§ 9) von der Abwicklungsstelle zu prüfen. Vom förderungswerbenden Unternehmen ist in jenen Fällen, in denen die Abwicklungsstelle zu einem vom Förderungsansuchen abweichenden Förderungsvorschlag kommt, eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Förderungsvorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen; dies gilt nicht, wenn die Abweichung infolge der Aliquotierung gemäß § *10* zu erfolgen hat.	**§ 7.** (1) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Förderungsrichtlinien (§ 9) von der Abwicklungsstelle zu prüfen. Vom förderungswerbenden Unternehmen ist in jenen Fällen, in denen die Abwicklungsstelle zu einem vom Förderungsansuchen abweichenden Förderungsvorschlag kommt, eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Förderungsvorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen; dies gilt nicht, wenn die Abweichung infolge der Aliquotierung gemäß § *3 Abs. 4* zu erfolgen hat.
(2) Auf Anfrage sind dem förderungswerbenden Unternehmen die der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrunde gelegten Unterlagen bekanntzugeben.	(2) Auf Anfrage sind dem förderungswerbenden Unternehmen die der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrunde gelegten Unterlagen bekanntzugeben.
(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus entscheidet über das Förderungsansuchen.	(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus entscheidet über das Förderungsansuchen.
(4) Bei Ablehnung ist das förderungswerbende Unternehmen von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe	(4) Bei Ablehnung ist das förderungswerbende Unternehmen von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zu verständigen, sofern das förderungswerbende Unternehmen dies im Rahmen des Förderungsansuchens schriftlich einfordert.	zu verständigen, sofern das förderungswerbende Unternehmen dies im Rahmen des Förderungsansuchens schriftlich einfordert.
(5) Auf der Grundlage einer positiven Förderungsentscheidung wird die Förderung in Form einer schriftlichen Zusicherung durch die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes gewährt. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieses Bundesgesetzes dienen.	(5) Auf der Grundlage einer positiven Förderungsentscheidung wird die Förderung in Form einer schriftlichen Zusicherung durch die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes gewährt. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieses Bundesgesetzes dienen.
(6) Die Inhalte der Förderungsverträge sind von dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus festzulegen.	(6) Die Inhalte der Förderungsverträge sind von dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus festzulegen.
Einstellung und Rückforderung der Förderung	**Einstellung und Rückforderung der Förderung**
§ 8. (1) In den Förderungsrichtlinien (§ 9) sind die Gründe und Regelungen für die Einstellung und Rückforderung der Förderung festzulegen. Die Einstellung oder Rückforderung der Förderung ist jedenfalls für den Fall vorzusehen, dass dies von Organen der Europäischen Union verlangt wird.	**§ 8.** (1) In den Förderungsrichtlinien (§ 9) sind die Gründe und Regelungen für die Einstellung und Rückforderung der Förderung festzulegen. Die Einstellung oder Rückforderung der Förderung ist jedenfalls für den Fall vorzusehen, dass dies von Organen der Europäischen Union verlangt wird.
(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Diese sind mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.	(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Diese sind mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
Förderungsrichtlinien	**Förderungsrichtlinien**
§ 9. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Förderungsrichtlinien für die näheren Bestimmungen zur Gewährung und Abwicklung der Förderungen zu erlassen. *Bis spätestens vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus einen Entwurf der Förderungsrichtlinien bei der Europäischen Kommission zur beihilfenrechtlichen Genehmigung anzumelden.*	**§ 9.** (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Förderungsrichtlinien für die näheren Bestimmungen zur Gewährung und Abwicklung der Förderungen zu erlassen.
(2) Die Förderungsrichtlinien haben insbesondere weiterführende Regelungen	(2) Die Förderungsrichtlinien haben insbesondere weiterführende Regelungen
	1. zur Durchführung, den Zeitpunkten und Methoden von Zahlungen,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	2. zum Verfahren,
	3. zu den Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung,
	4. zu den Rechten und Pflichten der Fördernehmer,
	5. zu Störungen in der Vertragsabwicklung, Haftung und Rückabwicklung,
	6. den Gründen der Einstellung und Rückforderung von Förderungen, sowie
	7. zu den Aufzeichnungs- und Nachweisverpflichtungen
zum Förderungsverfahren, zu den Voraussetzungen für den Erhalt der Förderungen, zu den Gründen der Einstellung und Rückforderung von Förderungen sowie zu den Aufzeichnungs- und Nachweisverpflichtungen zu enthalten.	*zu enthalten*.
Mittelaufbringung	**Mittelaufbringung**
§ 10. Für die Förderungen nach diesem Bundesgesetz stehen für die Jahre 2025 und 2026 Bundesmittel im Ausmaß von höchstens 75 Millionen Euro per anno zur Verfügung.	**§ 10.** *(1)* Für die Förderungen nach diesem Bundesgesetz stehen für die Jahre 2025 und 2026 Bundesmittel im Ausmaß von höchstens 75 Millionen Euro per anno zur Verfügung.
	(2) Für Förderungen nach diesem Bundesgesetz und dem Industriestrompreisgesetz, BGBl. I Nr. XX/XXXX, stehen in Summe Fördermittel im Ausmaß von 250 Millionen Euro jährlich für die Jahre 2027, 2028 und 2029 zu Verfügung.
die insgesamt beantragten Förderungen die zur Verfügung stehenden Mittel, ist den förderungswerbenden Unternehmen die Förderung aliquot zu kürzen.	*(3) Sofern die Mittel für die Auszahlungsjahre 2028, 2029 und 2030 nicht zur Gänze abgerufen werden, können diese für die Zwecke des ISPG für dieselben Auszahlungsjahre verwendet werden.* .
Transparenz	**Transparenz**
§ 11. Unbeschadet der Verpflichtungen zur Veröffentlichung gemäß dem Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen BGBl. I Nr. 5/2024 hat die Abwicklungsstelle bis spätestens sechs Monate nach Gewährung der Förderung Informationen gemäß Randnummer 57 der Leitlinien zu allen Einzelförderungen gemäß diesem Bundesgesetz, die einen Betrag von 500 000 Euro übersteigen, auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite gemäß dem 6. Abschnitt der Leitlinien zu veröffentlichen. Die Informationen sind ab Veröffentlichung mindestens zehn Jahre öffentlich zugänglich zu halten.	**§ 11.** Unbeschadet der Verpflichtungen zur Veröffentlichung gemäß dem Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen BGBl. I Nr. 5/2024 hat die Abwicklungsstelle bis spätestens sechs Monate nach Gewährung der Förderung Informationen gemäß Randnummer 57 der Leitlinien zu allen Einzelförderungen gemäß diesem Bundesgesetz, die einen Betrag von 500 000 Euro übersteigen, auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite gemäß dem 6. Abschnitt der Leitlinien zu veröffentlichen. Die Informationen sind ab Veröffentlichung mindestens zehn Jahre öffentlich zugänglich zu halten.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Berichterstattung	**Berichterstattung**
§ 12. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat unter Mitwirkung der Abwicklungsstelle der Europäischen Kommission einen Bericht gemäß dem 7. Abschnitt der Leitlinien vorzulegen.	**§ 12.** (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat unter Mitwirkung der Abwicklungsstelle der Europäischen Kommission einen Bericht gemäß dem 7. Abschnitt der Leitlinien vorzulegen.
(2) Die Abwicklungsstelle hat für alle Einzelförderungen gemäß diesem Bundesgesetz detaillierte Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, dass die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind und die zulässige Förderungsobergrenze eingehalten ist. Die Aufzeichnungen müssen ab dem Tag, an dem die Förderung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.	(2) Die Abwicklungsstelle hat für alle Einzelförderungen gemäß diesem Bundesgesetz detaillierte Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, dass die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind und die zulässige Förderungsobergrenze eingehalten ist. Die Aufzeichnungen müssen ab dem Tag, an dem die Förderung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.
(3) Übersteigt die Summe der Einzelförderungen 25% der Versteigerungserlöse gemäß § 21 und § 29 EZG 2011 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus in Abstimmung mit dem Bundesminister für Finanzen auf Basis der Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 der Europäischen Kommission einen Bericht in Einklang mit Artikel 10a Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795, ABl. Nr. L 2024/795 S.1, vorzulegen. Der Bericht hat zu begründen, warum die Summe der Einzelförderungen 25 Prozent der Versteigerungserlöse für das betreffende Jahr übersteigt. Der Bericht hat weiters einschlägige Angaben zu den Strompreisen für die industriellen Großabnehmer, die diese Regelung in Anspruch nehmen, zu enthalten, wobei Anforderungen an den Schutz vertraulicher Informationen zu wahren sind. Der Bericht hat zudem Informationen darüber zu enthalten, ob andere Maßnahmen, mit denen sich die indirekten CO_2-Kosten mittel- bis langfristig senken lassen, gebührend berücksichtigt wurden.	(3) Übersteigt die Summe der Einzelförderungen 25% der Versteigerungserlöse gemäß § 21 und § 29 EZG 2011 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus in Abstimmung mit dem Bundesminister für Finanzen auf Basis der Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 der Europäischen Kommission einen Bericht in Einklang mit Artikel 10a Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795, ABl. Nr. L 2024/795 S.1, vorzulegen. Der Bericht hat zu begründen, warum die Summe der Einzelförderungen 25 Prozent der Versteigerungserlöse für das betreffende Jahr übersteigt. Der Bericht hat weiters einschlägige Angaben zu den Strompreisen für die industriellen Großabnehmer, die diese Regelung in Anspruch nehmen, zu enthalten, wobei Anforderungen an den Schutz vertraulicher Informationen zu wahren sind. Der Bericht hat zudem Informationen darüber zu enthalten, ob andere Maßnahmen, mit denen sich die indirekten CO_2-Kosten mittel- bis langfristig senken lassen, gebührend berücksichtigt wurden.
(4)*Der Bericht gemäß Abs. 3 ist dem Nationalrat als Bericht über die Evaluierung der Förderungen nach diesem Bundesgesetz zur Kenntnis zu bringen.*	**(4) *Der Bericht gemäß Abs. 1 ist dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.***
	Auskunftspflicht
	§ 12a. *Förderwerbende Unternehmen nach diesem Bundesgesetz sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und der Abwicklungsstelle sowie sonstigen zuständigen Behörden auf Anfrage Einsicht in*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	alle für die Abwicklung der Förderung relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz, zu erteilen. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind.
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist 1. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 *erster Satz* und des Anhangs 1 der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, 2. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus betraut.	**§ 13.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist 1. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 und des Anhangs 1 der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, 2. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus betraut.
In- und Außerkrafttreten	**In- und Außerkrafttreten**
§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022), BGBl. I Nr. 58/2023, außer Kraft.	**§ 14.** *(1)* Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022), BGBl. I Nr. 58/2023, außer Kraft. *(2) Der Titel, § 1, § 2 Abs. 1 Z 5, 6, 10, 11 und 12, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 4 Abs. 1, 3 und 4, § 5 Abs. 2 Z 1 und 2, § 6, § 7 Abs. 1, § 9, § 10 samt Überschrift, § 12 Abs. 4 § 12a samt Überschrift, § 13 Z 1, die Absatzbezeichnung des § 14 Abs. 1 sowie Anhang 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Anhang 1 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft; Anträge für das Abrechnungsjahr 2027, für die Anhang 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2026 erstmals zur Anwendung kommt, können nur im Auszahlungsjahr 2028 gestellt werden.*
Anhang 1	**Anhang 1**

Geltende Fassung

Sektoren und Teilsektoren, für die angesichts der indirekten CO_2-Kosten davon ausgegangen wird, dass ein tatsächliches Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht

Nr.	NACE-Code	Beschreibung
1.	14.*11*	Herstellung von Lederbekleidung
2.	24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
3.	20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
4.	24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
5.	17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff
6.	17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
7.	24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
8.	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
9.	24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
10.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Kunststoffsektors (20.16):
	20.16.40.15	Polyethylenglykol und andere Polyetheralkohole in Primärformen

Vorgeschlagene Fassung

Sektoren und Teilsektoren, für die angesichts der indirekten CO_2-Kosten davon ausgegangen wird, dass ein tatsächliches Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht

Nr.	NACE-Code	Beschreibung
1.	14.*24*	Herstellung von Lederbekleidung, *dies umfasst ausschließlich die Herstellung von Lederbekleidung, sofern sie nach der Klassifikation ÖNACE 2008 dem Sektor 14.11 zuzuordnen war*
2.	24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
3.	20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
4.	24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
5.	17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff
6.	17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
7.	24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
8.	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
9.	24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
10.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Kunststoffsektors (20.16):

Geltende Fassung

11.	*24.51*	Alle Produktkategorien im Sektor Eisengießereien
12.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Glasfasersektors (23.14):
	23.14.12.10 23.14.12.30	Matten aus Glasfasern Vliese aus Glasfasern
13.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Industriegassektors (20.11):
	20.11.11.50 20.11.12.90	Wasserstoff Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

Vorgeschlagene Fassung

	20.16.40.15	Polyethylenglykol und andere Polyetheralkohole in Primärformen
11.		Alle Produktkategorien im Sektor Eisengießereien *(24.51)*
12.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Glasfasersektors (23.14):
	23.14.12.10 23.14.12.30	Matten aus Glasfasern Vliese aus Glasfasern
13.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Industriegassektors (20.11):
	20.11.11.50 20.11.12.90	Wasserstoff Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
14.	*07.29*	*Sonstiger NE-Metallerzbergbau*
15.	*07.10*	*Eisenerzbergbau*
16.	*20.17*	*Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen*
17.	*20.60*	*Herstellung von Chemiefasern*
18.	*20.16*	*Herstellung von Kunststoffen in Primärformen**
19.	*13.10*	*Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

20.	*23.31*	*Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten*
21.	*20.12.*	*Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten*
22.	*13.95*	*Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)*
23.	*23.14*	*Herstellung von Glasfasern und Waren daraus*
24.	*27.20*	*Herstellung von Batterien und Akkumulatoren*
25.	*20.14*	*Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien, dies umfasst auch die Herstellung von von flüssigen Biokraftstoffen (nach ÖNACE 2025 der Klasse 20.51 zugeordnet), sofern sie nach der Klassifikation ÖNACE 2008 dem Sektor 20.14 zuzuordnen war*
26.	*20.15*	*Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen*
27.	*10.41*	*Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)*
28.	*11.06*	*Herstellung von Malz*
29.	*16.21.*	*Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten, dies umfasst auch die Veredlung von Holzwaren (nach ÖNACE 2025 der Klasse 16.27 zugeordnet), sofern sie nach der Klassifikation ÖNACE 2008 dem Sektor 16.21 zuzuordnen waren*
30.	*23.11*	*Herstellung von Flachglas*

Geltende Fassung

Die Liste der (Teil-)Sektoren, bei denen aufgrund der Energieintensität ein erhöhtes Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht, beruht auf jener der Leitlinien. Auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen beihilfenrechtlichen Vorgaben wie beispielsweise einer Anpassung der Leitlinien durch die Europäische Kommission, soll der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine Ergänzung des Anhangs privatwirtschaftlich festlegen können. Für die Publizität dieser Festlegung soll auf der Internetseite der Abwicklungsstelle gesorgt werden.

Anhang 2

Vorgeschlagene Fassung

31.	*23.13*	*Herstellung von Hohlglas*
32.	*24.31*	*Herstellung von Blankstahl*
33.	*24.34*	*Herstellung von kaltgezogenem Draht*
34.		*Der folgende Teilsektor innerhalb des Sektors der sonstigen chemischen Erzeugnisse a. n. g. (20.59):*
	20.59.56.70	*Alkylbenzol- und Alkylnaphthalin-Gemische (ohne solche der HS-Positionen 2707 und 2902)*
35.		*Folgender Teilsektor innerhalb des Sektors der sonstigen Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g. (23.99):*
	23.99.19.10	*Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (ohne Glaswolle), auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen*

Die angeführten Sektoren umfassen ausschließlich die gemäß den beihilfenrechtlichen Grundlagen förderfähigen Sektoren. Die Auflistung wurde unter Wahrung dieser inhaltlichen Übereinstimmung an die aktuelle statistische Systematik angepasst (ÖNACE 2025).

Anhang 2

Geltende Fassung

Formeln zur Berechnung der Höhe der Förderung pro Anlage

Der Förderhöchstbetrag pro Anlage für die Herstellung von Produkten in den in **Anhang 1** genannten Sektoren oder Teilsektoren ist anhand folgender Formel zu berechnen:

1. Gilt für die Produkte, die das förderwerbende Unternehmen herstellt, ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark (§ 2 Abs. 1 Z 9), so ergibt sich der Förderungsbetrag ($Amax_t$) pro Anlage (vor einer allfälligen Aliquotierung gemäß § *10*) für die im Jahr t anfallenden Kosten aus folgender Berechnung:

$$\mathbf{Amax_t = Ai \times C_t \times P_{t-1} \times E_t \times AO_t}$$

Dabei gilt: Ai ist die Förderintensität, welche 0,75 beträgt (§ 3 Abs. 2), C_t ist der gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 marktbasierte CO_2-Emissionsfaktor (tCO_2/MWh) *in Höhe von 0,72 t CO_2/MWh*, P_{t-1} ist der EUA-Terminpreis im Jahr t-1 (Euro/tCO_2), E_t ist der anwendbare produktspezifische Stromverbrauchseffizienzbenchmark für das jeweilige Jahr t (§ 2 Abs. 1 Z 9), und AO_t ist die tatsächliche Produktionsleistung im Jahr t. Das Jahr t ist dabei das Jahr, für welches ein Ansuchen auf Förderung gestellt wird.

*F*ür Produkte in den in **Anhang 1** genannten Sektoren oder Teilsektoren, für die in der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG, ABl. Nr. L 59 vom 27.02.2019 S. 8, eine Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom festgelegt wurde, ist der anwendbare produktspezifische Stromverbrauchseffizienzbenchmark von dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/447 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 – 2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG, ABl.

Vorgeschlagene Fassung

Formeln zur Berechnung der Höhe der Förderung pro Anlage

Der Förderhöchstbetrag pro Anlage für die Herstellung von Produkten in den in **Anhang 1** genannten Sektoren oder Teilsektoren ist anhand folgender Formel zu berechnen:

1. Gilt für die Produkte, die das förderwerbende Unternehmen herstellt, ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark (§ 2 Abs. 1 Z 9), so ergibt sich der Förderungsbetrag ($Amax_t$) pro Anlage (vor einer allfälligen Aliquotierung gemäß § *3 Abs. 4*) für die im Jahr t anfallenden Kosten aus folgender Berechnung:

$$\mathbf{Amax_t = Ai \times C_t \times P_{t-1} \times E_t \times AO_t}$$

Dabei gilt: Ai ist die Förderintensität, welche 0,75 beträgt (§ 3 Abs. 2), C_t ist der gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 marktbasierte CO_2-Emissionsfaktor (tCO_2/MWh) *im Jahr t*, P_{t-1} ist der EUA-Terminpreis im Jahr t-1 (Euro/tCO_2), E_t ist der anwendbare produktspezifische Stromverbrauchseffizienzbenchmark für das jeweilige Jahr t (§ 2 Abs. 1 Z 9), und AO_t ist die tatsächliche Produktionsleistung im Jahr t. Das Jahr t ist dabei das Jahr, für welches ein Ansuchen auf Förderung gestellt wird.

*Für das Abrechnungsjahr 2025 gilt, dass f*ür Produkte in den in **Anhang 1** genannten Sektoren oder Teilsektoren, für die in der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG, ABl. Nr. L 59 vom 27.02.2019 S. 8, eine Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom festgelegt wurde, ist der anwendbare produktspezifische Stromverbrauchseffizienzbenchmark von dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/447 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 – 2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG, ABl. Nr. L 87 vom 15.03.2021 S. 29,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Nr. L 87 vom 15.03.2021 S. 29, festzulegen und im Internet unter der Adresse www.aws.at zu veröffentlichen.	festzulegen und im Internet unter der Adresse www.aws.at zu veröffentlichen.
2. Gilt für die Produkte, die das förderwerbende Unternehmen herstellt, kein Stromverbrauchseffizienzbenchmark, so ergibt sich der Förderungsbetrag ($Amax_t$) pro Anlage (vor einer allfälligen Aliquotierung gemäß § *10*) für die im Jahr t anfallenden Kosten aus folgender Berechnung:	2. Gilt für die Produkte, die das förderwerbende Unternehmen herstellt, kein Stromverbrauchseffizienzbenchmark, so ergibt sich der Förderungsbetrag ($Amax_t$) pro Anlage (vor einer allfälligen Aliquotierung gemäß § *3 Abs. 4*) für die im Jahr t anfallenden Kosten aus folgender Berechnung:
$$\mathbf{Amax_t = Ai \times C_t \times P_{t-1} \times EF_t \times AEC_t}$$	$$\mathbf{Amax_t = Ai \times C_t \times P_{t-1} \times EF_t \times AEC_t}$$
Dabei gilt: Ai ist die Förderintensität, welche 0,75 beträgt (§ 3 Abs. 2), C_t ist der gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 marktbasierte CO_2-Emissionsfaktor (tCO_2/MWh) *in Höhe von 0,72 t CO_2/MWh*, P_{t-1} ist der EUA-Terminpreis im Jahr t-1 (Euro/tCO_2), EF_t ist der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark (§ 2 Abs. 1 Z 10) für das jeweilige Jahr t, und AEC_t ist der Stromverbrauch (MWh) im Jahr t. Das Jahr t ist dabei das Jahr, für welches ein Ansuchen auf Förderung gestellt wird.	Dabei gilt: Ai ist die Förderintensität, welche 0,75 beträgt (§ 3 Abs. 2), C_t ist der gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 marktbasierte CO_2-Emissionsfaktor (tCO_2/MWh) *im Jahr t*, P_{t-1} ist der EUA-Terminpreis im Jahr t-1 (Euro/tCO_2), EF_t ist der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark (§ 2 Abs. 1 Z 10) für das jeweilige Jahr t, und AEC_t ist der Stromverbrauch (MWh) im Jahr t. Das Jahr t ist dabei das Jahr, für welches ein Ansuchen auf Förderung gestellt wird. *Für die Sektoren zur Herstellung von Düngemittel und Stickstoffverbindungen (NACE 20.15) und Eisenerzbergbau (NACE 07.10) ist ab dem Abrechnungsjahr 2027 eine von der Europäischen Kommission in den Leitlinien ergänzte Berechnungsmethode anzuwenden, sofern eine solche vorgesehen ist. Andernfalls erfolgt die Berechnung der Förderhöhe nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.*
Weiters gilt: Werden in einer Anlage sowohl Produkte hergestellt, für die ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark gilt, als auch Produkte, für die der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark gilt, so muss der Stromverbrauch für jedes der Produkte entsprechend dem Gewicht ihrer jeweiligen Gesamtproduktion zugewiesen werden. Werden in einer Anlage sowohl förderfähige Produkte, d.h. Produkte, die unter die in **Anhang 1** aufgeführten förderfähigen Sektoren oder Teilsektoren fallen, als auch nichtförderfähige Produkte hergestellt, ist der Förderhöchstbetrag nur für die förderfähigen Produkte zu berechnen.	Weiters gilt: Werden in einer Anlage sowohl Produkte hergestellt, für die ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark gilt, als auch Produkte, für die der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark gilt, so muss der Stromverbrauch für jedes der Produkte entsprechend dem Gewicht ihrer jeweiligen Gesamtproduktion zugewiesen werden. Werden in einer Anlage sowohl förderfähige Produkte, d.h. Produkte, die unter die in **Anhang 1** aufgeführten förderfähigen Sektoren oder Teilsektoren fallen, als auch nichtförderfähige Produkte hergestellt, ist der Förderhöchstbetrag nur für die förderfähigen Produkte zu berechnen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Anhang 3

CO_2-Emissionsfaktor

Für den CO_2-Emissionsfaktor (in tCO_2/MWh) gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 gelten folgende Werte als festgelegt:

Jahr	*CO_2-Emissionsfaktor (in tCO_2/MWh)*
2027	*0,564*
2028	*0,486*
2029	*0,408*
2030	*0,33*

Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann die CO2-Emissionfaktoren auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen beihilfenrechtlichen Vorgaben mit Verordnung erhöhen.